

Der hohen Ersten Kammer wird nun anempfohlen:

a) Absatz 1 und 2 des § 6 des Regierungsentwurfs sammt Ueberschrift des Paragraphen zu genehmigen,

b) als dritten Absatz des § 6 den Satz hinzuzufügen:

„Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehören (§ 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), haben an dem Religionsunterricht einer anerkannten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen. Die Wahl der betreffenden Religionsgesellschaft steht den Erziehungsverpflichteten frei, und ist von diesen die bezügliche Erklärung hierüber bei Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben.“

und dagegen

c) die dem § 6 von der Zweiten Kammer in 9 Punkten gegebene veränderte Fassung abzulehnen.

Präsident von Zehmen: Zu § 6 hat im Allgemeinen das Wort verlangt zunächst Herr Superintendent Dr. Lechler.

Superintendent Dr. Lechler: Meine hochgeehrten Herren! Dieser Paragraph ist einer von den Lebenspunkten in der ganzen Vorlage und es stehen sich hier Principien gegenüber, indem der Entwurf davon ausgeht, daß die Volksschule, wie bisher, als Anstalt einen confessionell-christlichen Charakter haben soll, der Beschluß der hohen Zweiten Kammer dagegen nach dem Antrage der Majorität ihrer Deputation darauf hingegangen ist, daß die Schule als Anstalt einen confessionell-neutralen Charakter haben soll und daß nur der Religionsunterricht einen confessionellen Charakter tragen soll. Was nun das Letztere betrifft, so constatire ich mit Freuden diesen Beschluß der hohen Zweiten Kammer, der gemäß den Anträgen der gesammten jenseitigen außerordentlichen Deputation für das Schulwesen gefaßt worden ist. Also der Satz geht dahin: der Religionsunterricht muß confessionell sein. Es ist hier in sehr beachtenswerther Weise in dem Berichte der jenseitigen Deputation S. 238 gesagt:

„Da es wohl einige ziemlich allgemein angenommene religiöse Wahrheiten, aber eine allgemeine Religion nicht giebt, so kann auch der Religionsunterricht nur als Unterricht in bestimmter religiöser Anschauung, als Unterricht in der Lehre einer bestimmten Religionsgesellschaft gedacht werden. Will also die Volksschule nicht auf den Religionsunterricht überhaupt verzichten, und das kann sie nicht, weil ihre Aufgabe die religiöse Bildung in sich begreift, so muß sie auch confessionellen Religionsunterricht erteilen.“

Ich nehme Act von dieser höchst wichtigen Erklärung und bemerke: ihre Wichtigkeit leuchtet daraus hervor, daß wir in den letzten, ich will einmal sagen fünf Jahren, aus der Mitte des Lehrerstandes nicht selten Stimmen derart gehört haben: den Religionsunterricht wollen wir uns nicht nehmen lassen; aber wir wollen den Religionsunterricht nach

unserer Weise haben, wir wollen keinen confessionellen Religionsunterricht, wir wollen einen allgemeinen Religionsunterricht. Nun gegenüber solchen Stimmen ist dieser Ausspruch der Deputation jenseits und dieser Beschluß der hohen Zweiten Kammer von größter Wichtigkeit, der Ausspruch also: der Religionsunterricht kann kein anderer sein, als confessioneller Religionsunterricht. Nun aber sind in der Zweiten Kammer zwei Sätze angenommen worden und diese sind derart, daß sie nicht ganz friedlich mit einander bestehen können. Es ist einestheils der Satz: die Schule als Anstalt hat einen confessionell-neutralen Charakter, — wiewohl es nicht mit diesen Worten ausgesprochen ist, — und andererseits der Satz: aber der Religionsunterricht muß confessionell sein, kann nicht anders sein, soll nicht anders sein. Diese zwei Sätze enthalten verschiedene Principien; so zusammengefaßt bilden sie eine Halbheit oder einen inneren Widerspruch und es wird darauf ankommen, welches von diesen Principien über das andere siegt. Entweder siegt der unconfessionelle Charakter der Schule als Institut, wie er hier gedacht ist, und dann verdrängt er den confessionellen Religionsunterricht auch vollends, dann ist Consequenz; oder aber der confessionelle Religionsunterricht siegt und er prägt den confessionellen Charakter auch der Schule als Ganzem auf. Dann ist auch wieder Consequenz da. Daß aber so, wie die zwei Sachen in den jetzigen Beschlüssen zusammenstehen, keine Consequenz darin ist, das ist nicht nur vom Minister-tische aus in den jenseitigen Verhandlungen ausgesprochen worden, das hat auch die Minorität der jenseitigen Deputation geradezu und klar ausgesprochen. Das hat auch selbst eines von den liberalsten Mitgliedern der jenseitigen Kammer und zugleich eines von den intelligentesten geradezu betont: die logische Consequenz des Principis, das die Majorität der Deputation angenommen hat, wäre eigentlich die vollständig confessionlose Schule.

Was die Folge wäre, wenn das durchgesetzt würde, daß auch der Religionsunterricht unconfessionell würde, davon will ich nicht weiter reden. Aber ich sage, man kann nicht consequenterweise und im Interesse des Unterrichts und der Erziehung, welche die Schule gewähren soll, sagen: nur der Religionsunterricht, aber sonst gar Nichts, was in der Schule vorgeht, darf confessionellen Charakter haben. Ich will nur ein Beispiel hervorheben statt anderer. Ich erinnere an die Geschichte. Meine Herren! Es giebt nicht bloß eine deutsche Universität, auf welcher grundsätzlich, weil dort eine evangelisch-theologische und eine katholisch-theologische Facultät nebeneinander stehen, auch ein katholischer Geschichtsprofessor neben einem evangelischen Geschichtsprofessor angestellt ist. Und an einer Universität, wenn ich nicht ganz irre, ist das die Folge gewesen von Verhandlungen, Anträgen u. s. w., die zur Anstellung eines katholischen Geschichtsprofessors geführt haben. Das beweist doch soviel, daß man Geschichte nicht gut vortragen